



## Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

### Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einführung der Produktkategorie „Breitbandrouter“ des freiwilligen IT-Sicherheitskennzeichens

Vom 29. November 2021

Gemäß § 9c Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) gibt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Produktkategorien per Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, innerhalb derer das freiwillige IT-Sicherheitskennzeichen vergeben wird.

Hierzu erlässt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Kategorie „Breitbandrouter“ wird als Produktkategorie des freiwilligen IT-Sicherheitskennzeichens festgelegt.

#### I.

#### Begründung

1. Zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die IT-Sicherheit von Produkten und Diensten des Verbrauchermarkts erteilt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Antrag ein freiwilliges IT-Sicherheitskennzeichen. Zu diesem Zweck werden Produktkategorien festgelegt, innerhalb derer Produkten die Freigabe des IT-Sicherheitskennzeichens erteilt wird.

Eine solche Produktkategorie erfasst eine Gruppe von vergleichbaren informationstechnischen Produkten in einem eingrenzenden Bereich, vorliegend dem Bereich „Breitbandrouter“.

2. Die Festlegung der Produktkategorie „Breitbandrouter“, für die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß § 9c Absatz 1 BSIG zuständig ist, erfolgt auf Grundlage der §§ 9c Absatz 1 und 5 Nummer 1, 10 Absatz 3 BSIG in Verbindung mit § 11 der Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum IT-Sicherheitskennzeichen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-IT-SiKV). Demnach legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Produktkategorien fest, für deren Produkte es die Freigabe des IT-Sicherheitskennzeichens erteilt.

3. Die vorliegende Allgemeinverfügung eröffnet die Antragstellung und Erteilung von IT-Sicherheitskennzeichen für Verbraucherprodukte der Produktkategorie „Breitbandrouter“. Erfasst sind damit für den Gebrauch durch Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmte Zugangsgeräte im Hochgeschwindigkeitsbereich, die durch die Verbindung zweier Netze den Zugang für lokale Benutzergeräte zu einem öffentlichen Netzwerk ermöglichen.

Mangels gesetzlicher Eingrenzung entscheidet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach eigenem Ermessen über die Auswahl relevanter Produktkategorien des IT-Sicherheitskennzeichens (vgl. BT-Drucksache 19/26106, Seite 87). Ausgehend von dem gesetzgeberischen Ziel, die IT-Sicherheit von verschiedenen Verbraucherprodukten im IT-Bereich verständlich, transparent, einheitlich und aktuell darzustellen, leiten sich die maßgeblichen Aspekte für die Einführung neuer Produktkategorien ab. Entscheidungserhebliche Faktoren sind demnach unter anderem das Risiko- und Schutzpotenzial einer Produktgruppe, deren Marktdurchdringung und Verfügbarkeit am Verbrauchermarkt sowie das Vorliegen einschlägiger und geeigneter IT-Sicherheitsstandards.

Vor dem Hintergrund erscheint die Einführung der Produktkategorie „Breitbandrouter“ geeignet, zielführend und geboten. Heutige Breitbandrouter sind leistungsstarke integrierte Systeme und haben das Potenzial, sich erfolgreich gegen Cyber-Angriffe zur Wehr zu setzen. Ihnen kommt als Schnittstelle zwischen dem Internet und privaten Netzwerken eine besondere Bedeutung zu. Im besten Fall erfüllen sie in beide Richtungen die Funktion eines Schutzschildes. Schlimmstenfalls dienen sie Angreifern als Einfallstor und als Ausgangspunkt für weitere Cyberangriffe. Um dies zu verhindern liegt mit der Technischen Richtlinie BSI TR-03148 bereits ein Prüfstandard vor, der konkrete Anforderungen an die Schnittstellen und Funktionalitäten eines Routers formuliert, um ein Mindestmaß an IT-Sicherheit für Router zu generieren und zu gewährleisten. Die einzuführende Produktkategorie lässt in Anbetracht dessen, dass im Jahr 2020 etwa 91 % der deutschen Haushalte über einen Breitbandanschluss verfügt haben (Statistisches Bundesamt, „Ausstattung privater Haushalte mit Internetzugang und Breitbandanschluss im Zeitvergleich“ vom 11. August 2020) eine hohe Reichweite und mithin gesteigerten Nutzen für den Verbrauchermarkt erwarten.

4. Die Anforderungen der Produktkategorie werden gemäß § 11 Absatz 3 BSI-IT-SiKV auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht und sind für die gegenständliche Produktkategorie verbindlich. Die regelmäßige Laufzeit für IT-Sicherheitskennzeichen der Produktkategorie „Breitbandrouter“ richtet sich nach § 8 Absatz 1 BSI-IT-SiKV. Eine abweichende Laufzeit wird für diese Produktkategorie nicht bestimmt.



### II.

#### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam und gilt an dem auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Tag als bekannt gegeben, § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn, erhoben werden.

Bonn, den 29. November 2021

Bundesamt  
für Sicherheit in der Informationstechnik

Im Auftrag  
Sandro Amendola

---